

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Einladung zu den gemeinsamen Priester-Exercitien. II. Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. III. Diözesan-Nachrichten.

I.

Die allgemeinen Priester-Exercitien werden heuer in der Alumnatskirche zum hl. Aloisius zu Marburg in den Tagen vom 7. August Abends bis 11. August Morgens abgehalten werden.

Es wird erwartet, daß sich recht viele Theilnehmer melden werden, was durch das betreffende F. V. Dekanalamt bis letzten Juli d. J. zu geschehen hat.

II.

Unter Hinweisung auf das Conferenz-Schluß-Protokoll Nr. XXXIII. P. 11. Seite 20 werden nachstehende Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes mitgetheilt:

Ein zum Spiritualienadministrator bestellter Geistlicher, dem von der Staatsbehörde nicht zugleich die Verwaltung, bezw. Nutzung der Temporalien ausdrücklich übergeben wird, darf mit der ihm aus Anlaß jener Pfarradministration gebührenden Entschädigungsforderung nicht auf die Temporalien gewiesen, sondern muß aus dem Religionsfonde bezahlt werden.

Erkenntniß von 19. Jänner 1882, Z. 124.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des griech.-kath. Pfarrers Alexius Malarkiewicz ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. Juni 1881, Z. 3691, betreffend die Vergütung für die Administration der griech.-kath. Pfarre in Ustrzyki dolne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes von 22. October 1875 R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe:

Durch die angefochtene Entscheidung ist anerkannt, daß dem Beschwerdeführer Alexius Malarkiewicz aus Anlaß der besorgten Excurrento-Administration der erledigten griech.-kath. Pfarre Ustrzyki dolne Remuneration und Reisekostenentschädigung gebühre, welche im Erlasse selbst auf jährlich 230 fl. 30 fr. beziffert wird. Es wird jedoch die Zahlung dieses Betrages aus dem Religionsfonde dem Beschwerdeführer verweigert, weil dieser Betrag von ihm selbst aus dem Pfründeneinkommen zu entnehmen war.

Der Beschwerdeführer macht gegen dieses Abweismoment geltend, daß, nachdem ihm die Temporalien der genannten Pfründe nicht übergeben worden sind und er außer Stande war, die Interkalarien zu beziehen, er auch mit seinen Ansprüchen auf diese Quelle nicht verwiesen werden kann.

Es ist nun actenmäßig sichergestellt, daß die Temporalien dem genannten Pfarradministrator nicht übergeben worden sind und daß die Einkünfte zum Theile von der Witwe des gewesenen Beneficiaten bezogen worden sind, zum Theil gar nicht zur Perception gelangten.

Nach dem mit Gubernialdecret vom 23. Mai 1820, galiz. Prov. G. S. Nr. 66 publicirten Hofanzlei-decrete vom 4. Mai 1820, Z. 12417 unterliegt es nun keinem Zweifel, daß einerseits die Einkünfte erledigter Pfründen dem Religionsfond gebühren und dieser es eigentlich ist, aus welchem den Provisoren dieser Pfründen ihre Gehalte verabfolgt werden. Andererseits ist durch die genannte Norm gleichfalls in unzweifelhafter Weise festgestellt, daß soweit die Provisoren erledigter Pfründen und insbesondere die Spiritualadministratoren die Temporalien entweder zur Verwaltung oder zur eigenen Entschädigung überkommen sollen, dies einen Uebergabsact Seitens der Staatsbehörden zur Voraussetzung hat. (Vergl. 7. Abs. des vorerwähnten Decretes).

Angeichts dieser Gesetzesvorschrift konnte nun dieser Anschauung des Ministeriums nicht beigeprägt werden, als ob mit der Bestellung eines Geistlichen zum Spiritualadministrator zugleich und selbstverständlich dessen Berufung zur Verwaltung, bezw. Nutzung der Temporalien verbunden wäre. Der B. G. Hof vermochte dieser Ansicht umsoweniger beizupflichten, als auch § 7 des Geses. vom 7. Mai 1874 wortdeutlich einer anderen Auffassung Ausdruck gibt.

In welcher Form sich die Ingerenz der Staatsbehörden in dieser Angelegenheit zu äußern hat, darüber enthält das vorcit. Hofdecret allerdings keine ausdrückliche Verfügung; immerhin muß aber dasselbe dahin verstanden werden, daß durch den Act der Staatsbehörde jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, daß der betreffende Administrator zur Verwendung der Temporalien ermächtigt ist.

Nachdem nun gegebenenfalls, wie oben bemerkt, dem Beschwerdeführer die Temporalien von der Staatsbehörde nicht überwiesen worden und in Folge dessen ihm auch nicht zugesprochen sind, war die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verweisung seiner Forderungen auf die Temporalien, zu deren Bezüge er nur im Falle ihrer Ueberweisung berechtigt gewesen wäre, nicht begründet und es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, N. G. Bl. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Ein Pfarrer, welchem aus Rücksichten auf besondere Localverhältnisse bloß die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats bei einer Vicariatskirche, also eine Amisshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber das mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen wurde, kann zu Kosten der Pfündenbaulichkeiten für das Vicariat aus dem Titel des Patronates nicht herangezogen werden.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1882, J. 2225.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde der Hauptpfarre Heiligenkreuz bei Sauerbrunn ea. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. April 1881, J. 2761 ex 1880, betreffend die Leistung eines Beitrags als Patron zu den Bauherstellungen an den Pfündengebäuden in St. Gemma, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Hasselwanter, des k. k. Sect.-Rathes Ritter v. Spanin, dann des Andreas Suppanz, als Obmannes des Concurrenzausschusses der Pfarre St. Gemma zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, N. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben“.

Entscheidungsgründe.

Wie aus der mit der l. f. Genehmigung vom 30. April 1759 versehenen Errectionsurkunde vom 6. Februar 1756 zu ersehen, war damals die Kirche St. Gemma eine Filiale der l. f. Patronatspfarre Heiligenkreuz. — Wegen Erschwerung der Seelsorge und des Schulunterrichtes durch die „Weitstichtigkeit“ des Pfarrsprengels und eintretender Elementarereignisse beschloß der Erzbischof von Görz „von aufhabenden Seelenhirten amtswegen“, wie die Urkunde sagt, nach Einholung des Rathes und mit Zustimmung des Dominiums, des Pfarrers und der Bevölkerung die Errichtung eines Vicariates an der Kirche St. Gemma, ordnete ihre Erhebung von einer Filiale zu einer Vicariatskirche an (in ecclesia beatae Gemmae vicariatum erigendum decrevimus . . . dietam ecclesiam e filiali in vicarialem elevamus), bestimmte den Vicariatssprengel und wies die Einkünfte des Vicariates, nämlich: 1) ein Haus, das bereits hiezu erbaut war; 2) eine bisher den Cooperatoren zugeslossene Getreidesammlung pr. 28 fl.; 3) eine Käse- und Hanfsammlung mit 3 fl. 50 kr.; 4) den vom Grafen Josef Attems angewiesenen fundus mit 25 fl. Ertragniß; 5) zwei Drittel des Getreidezehents der reichen Kirche St. Gemma; 6) zwei Drittel des Weinzehents in St. Urban, welche der Pfarrer cedirt und 36 fl. Landessteuer, die er zur Zahlung deshalb übernimmt, weil er durch die Vicariatserrichtung der Last der Erhaltung des dritten Cooperator entzogen wird; 7) Stolabzüge pr. 28 fl.; 8) ein Drittel des Almofens der Kirche St. Gemma, an (hos ergo decernimus Vicarii proventus).

Hierauf bestimmt der Erzbischof die Amtspflichten des Vicars mit dem Bedenken, daß er sich niemals von seinem Pfarrer unabhängig erachten dürfe, sondern in schwierigen und zweifelhaften Dingen seine Instructionen von ihm holen, ihm Gehorsam, alle Ehren und Ehrfurcht zu erweisen und ihn in Ausübung seines Amtes als Vorgesetzten ansehen soll. — Weiter ordnet der Erzbischof an, der Pfarrer soll in Vergeltung der ausgezeichneten Wohlthat der Abtretung von Bezügen aus seinem Pfarreinkommen und der Steuerlastabnahme, nebst seinen Nachfolgern Erzpfarren, dagegen der Curatpriester in St. Gemma Pfarrvicar heißen.

Endlich — sagt der Erzbischof — weil die Einkünfte des Vicars immerhin gering sind und das Vicariat an entferntem Orte liegt, also keine leichte Fürsorge für selbes verspricht, überlassen wir dem Erzpfarren und seinen Nachfolgern die Präsentation des Vicars und seine Installation, sobald er von uns eingesetzt ist, mit derselben Freiheit, mit welcher er früher den dritten Cooperator aufzunehmen pflegte. — Am Schlusse spricht der Erzbischof die Hoffnung aus, seine vorstehenden Verfügungen werden die l. f. Genehmigung erhalten, nachdem insbesondere keine neue Last für die Pfarrangehörigen und kein den l. l. Rechten nachtheiliges Präjudiz nöthig ist und nur das Seelenheil der Pastoralen hiemit befördert werden soll.

Diesem Ansuchen wird von der Regierung in „allweg“ Folge gegeben, „folglich auch zur Errichtung des Vicariats und resp. Hauptpfarrerhöhung.“

Bei diesem Sachverhalte kann von einer nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ipso jure erfolgten Patronatswerbung des Pfarrers keine Rede sein: denn durch ihn erfolgte nicht die Ueberlassung eines eigenthümlichen Grundes (fundatio), die Erbauung (extractio) und die Anweisung gesicherter Einkünfte (dotatio), welche drei Handlungen zum Begriffe einer Stiftung, durch welche nach kirchenrechtlichen Bestimmungen das Patronatsrecht ipso jure vom Stifter erworben wird, gehören. — Die vom Pfarrer in Heiligenkreuz aus seinem Pfarreinkommen dem neuen Vicar zugewendeten Bezüge bilden nur einen Theil der für den Vicar damals vom Erzbischofe angewiesenen Con-

grua, so daß der Pfarrer nicht als Stifter des Vicariats, am wenigsten als alleiniger Stifter angesehen werden kann, sondern nur als Wohlthäter, als welchen ihn auch der Bischof ausdrücklich bezeichnet, nicht aber als Patron.

Es ist auch in keinem Punkte der Errectionsurkunde der Begründung eines Patronates, bezw. einer Aenderung bestandener Patronatsverhältnisse, mit einem Worte erwähnt. — Auch läßt sich im Hinblick auf die ganz bestimmten Festsetzungen dieser Urkunde nicht mit Grund behaupten, daß dem Pfarrer etwa in Anerkennung dessen, was er zur Vicariatserrichtung beigetragen, daß mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen worden sei. — Für diese Leistung wird er als Wohlthäter ausdrücklich mit der Erhebung der Pfarre Heiligenkreuz zur Erzpfarre und mit der Bezeichnung des Curatpriesters in Gemma als Pfarrvicar entlohnt; dagegen wird dem Pfarrer und seinen Nachfolgern die Präsentation und Installation des Vicars deshalb übertragen, weil die geringe Dotation des Vicars und die entfernte Lage des Vicariats die Fürsorge für selbes erschwert.

Es wird somit dem Pfarrer vielmehr in Rücksicht auf die besonderen Localverhältnisse die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats, also eine Amtshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber ein Recht als Entlohnung seiner Verdienste verliehen, aus dessen Ertheilung geschlossen werden dürfte, daß ein Patronat mit allen ihm anklebenden Vortheilen und Lasten begründet werden wollte. — Die Ueberlassung der Präsentation des Vicars an den Hauptpfarrer von Seite des Bischofs hat daher nicht den Charakter der Schaffung eines Patronates mit allen ihm anklebenden Rechten und Pflichten, es erscheint vielmehr als Uebertragung der Bezeichnung des zu Ernennenden zur Erleichterung des Bischofs, dem die Ernennung des Vicars zustand.

Da nun aber den Hauptpfarrern von Heiligenkreuz die Vorsorge für die Besetzung des Vicariates unter der Bezeichnung der Präsentation übertragen war, kann in den Präsentationen der Jahre 1784, 1791 und 1813 nur die Erfüllung der ihnen vom Bischofe übertragenen Amtshandlung erblickt, und muß bei dem Umstande, als den voranstehenden Ausführungen zufolge ein Acquisitionstitel des Patronates fehlte, die damalige Bezugnahme auf ein bestehendes Patronat als eine auf Irrthum beruhende, bezeichnet werden.

Betreffend die mit Studienhofkommissions-Decrete vom 24. April 1830, Z. 1916 auf den Bestand eines Schulpatronates als Ausfluß des Pfarrpatronates gestützte Verhaltung des Hauptpfarrers von Heiligenkreuz zur Tragung von Schulauslagen in Gemma ist den Acten zufolge damals wohl constatirt worden, daß in den Jahren 1784, 1791 und 1813 Präsentationen Seitens der Hauptpfarrer in Heiligenkreuz auf den Seelsorgerposten in Gemma erfolgten; es ist aber aus den Acten nicht zu ersehen, daß damals die Errectionsurkunde vom Jahre 1759 vorgelegen wäre und als Basis der Entscheidung gedient hätte.

Wenn geltend gemacht wird, daß der Hauptpfarrer in Heiligenkreuz im Jahre 1833 zu Bauherstellungen in Gemma sich bereit erklärte, so ist zu bemerken, daß die Erklärung des Pfarrers, auf welche sich damals gestützt wurde, den Acten nicht beiliegt und nicht zu ersehen ist, aus welchen Gründen seine Zustimmung damals erfolgte. Uebrigens steht dieser Thatsache der einmaligen Leistung der Umstand entgegen, daß außer dieser Beitragsleistung in der langen Reihe von Jahren seit Errichtung des Vicariates Gemma im Jahre 1759 auch nicht ein weiterer Fall nachgewiesen oder nur namhaft gemacht wird, in welchem vom Hauptpfarrer in Heiligenkreuz eine Concurrenz zu Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten in Gemma als Patron gefordert oder geleistet worden wäre, was zum Schlusse berechtigt, daß der Bestand von Patronatspflichten der Hauptpfarrer von Heiligenkreuz aus der ihnen in der Errectionsurkunde übertragenen Präsentation nicht abgeleitet wurde.

Auch ist seit dem Jahre 1813 ein weiterer Fall der Präsentationsausübung von ihrer Seite nicht nachgewiesen. —

Bei dieser Actenlage konnte die Heranziehung des Pfarrers von Heiligenkreuz zu Pfarrhofbaukosten für Gemma aus dem Titel des Patronates gesetzlich nicht begründet angesehen und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, N. G. B. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben werden.

Handelt es sich bei einer Seelsorgestation um einen Baufall, der den Beneficiaten allein nicht treffen kann, so sind vor dem Aussprüche über die Concurrenzpflicht und das Maß derselben hinsichtlich der einzelnen im Bauconcurrentenormale vom Jahre 1807 angeführten Concurrenzfactoren in einer dem Gesetze entsprechenden Concurrenzverhandlung alle maßgebenden Umstände zu erheben und festzustellen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1882, Z. 168.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtpfarrers in Enns, Friedrich Pichler, ea. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Juni 1881, Z. 5108, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Herstellung eines Gartenzaunes bei der Seelsorgestation in Haigermoos, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Sect.-Rathes Ritters v. Spann, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 N. G. Bl. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung fußt darauf, daß die Herstellung des Gartenzaunes bei dem Seelsorgegebäude in Haigermoos zu jenen Herstellungen zählt, welche nach dem Bauconcurrentenormale vom Jahre 1807 (Hofkanzleidekret vom 24. April. Polit. Ges. S., 28. Bd., Nr. 53) dem Beneficiaten allein obliegen.

Der B. G. Hof konnte diese Anschauung nicht als richtig anerkennen, weil diese Herstellung nicht als eine solche sich darstellt, welche blos die Erhaltung der Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude bezweckt oder gar durch die im Absage Nr. 3 des Normales angeführten Momente herbeigeführt worden wäre. — Es handelt sich vielmehr um einen unter Punkt 4, resp. 5 (Schlußsatz) des Normales zu subsummirenden Baufall, bezw. nachdem die Bauherstellung auf Grund einer freilich nicht correcten Concurrenzverhandlung durchgeführt worden ist, um die Feststellung, welche im Gesetze angeführten Concurrenzfactoren und in welchem Maße jeder Einzelne zu dem Bauaufwande beizutragen habe. — Der B. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Pfarrer in Ostermiething zur alleinigen Herstellung verpflichtet wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36 aufheben.

Der B. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, über die Concurrenzpflicht und das Maß derselben hinsichtlich der einzelnen Factoren abzusprechen, weil, wie bereits erwähnt, eine den Gesetzen entsprechende Concurrenzverhandlung gar nicht Platz gegriffen hat und weder dem Pfarrer von Ostermiething noch dem Patron Gelegenheit gegeben wurde, ihre Rechte zu wahren. — Es erscheint die gegenwärtige Actenlage für einen definitiven Auspruch in diesem Punkte umsoweniger geeignet, als auch das Verhältniß der Seelsorgestation in Haigermoos zu jener in Ostermiething eben auch nicht vollkommen klar gestellt ist, da die Administrativacten darüber, ob Haigermoos eine selbstständige Seelsorgestation ist oder nicht, nicht im Einklange stehende Angaben enthalten. — So ist im Inventar vom Jahre 1852 Haigermoos als Filiale von Ostermiething mit einem dort residirenden Capellanus expositus bezeichnet. — Laut Statth. = Berichtes vom 20. März 1868, Z. 705 gehörte Haigermoos ursprünglich als Filialkirche zu Ostermiething, wurde aber 1785 zur selbstständigen Seelsorge erhoben, es wurde aber für selbe im Jahre 1800, als der Pfarrer vor der feindlichen Invasion floh, ein Provisorium der Pastorirung von Ostermiething aus eingeleitet. — Laut Cultus- und Unterrichts-Min. = Erlasses vom 24. Februar 1869 hat das Ordinariat angenommen, daß zwischen den Kirchen Ostermiething und Haigermoos kein Zusammenhang bestehe und erstere an letztere nie etwas geleistet habe.

Der Pfarrer von Ostermiething hat bereits im Administrativverfahren geltend gemacht, daß der Seelsorger in Haigermoos die geistliche Jurisdiction selbstständig übe, die Matriken unabhängig vom Pfarrer von Ostermiething führe, unmittelbar mit den geistlichen und weltlichen Behörden verkehre, daß die Einwohner von Haigermoos nur den dortigen Seelsorger als ihren Pfarrer erkennen, daß die Kirche in Haigermoos ihre selbstständige Vermögensverwaltung habe und daß der Pfarrer von Ostermiething seit dem Bestande des Normales vom Jahre 1807 niemals zu den Seelsorgergebäuden in Haigermoos etwas beigetragen habe, welche letztere Behauptung nicht widersprochen und nicht durch den Nachweis eines Falles der Beitragsleistung actenmäßig entkräftigt ist. — Es ist endlich aus den bezirkshauptmannschaftlichen Acten zu ersehen, daß die Gemeinde Haigermoos im vorliegenden Falle als selbstständige Pfarrgemeinde sich gerirte, daß der Seelsorger von Haigermoos in verschiedenen Acten sich als Pfarrer unterfertigte und daß die Bezirkshauptmannschaft mit Haigermoos als selbstständiger Pfarrgemeinde verhandelte.

Es werden daher bei der neuerlichen Verhandlung mit Rücksicht auf den Umstand, das es sich um einen Baufall, der den Beneficiaten allein treffen könnte, nicht handelt, alle auf die Concurrenzpflicht der einzelnen Concurrenzfactoren maßgebenden Umstände zu erheben und festzustellen sein.

Diözesan-Nachrichten.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Josef v. Pol nach Ponikl, Josef Černko nach Jarung, Mathias Gorsič nach Weitenstein, Johann Cvetko als II. nach Reichenburg, Josef Kotnik als II. nach Štatis.

Wieder angestellt wurde der Quiescent-Priester Herr Markus Černko als Kaplan zu St. Barbara b. B.

Neu angestellt werden als Kapläne die Herren: Franz Hrastel als II. in Tüffer und Alois Moško als II. in Altenmarkt.

Der Kaplansposten zu St. Martin bei Schälled bleibt einstweilen unbesetzt.

Gestorben ist am 6 Juli l. J. der Zubelpriester Herr Josef Bohanee, gewes. Kurat zu St. Oswald im Drauwalde.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 12. Juli 1882.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.